

Bekanntmachung der Gemeinde Dobin am See

2. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Ortslage Flessenow“ der Gemeinde Dobin am See

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See am 18.12.2018 beschlossene 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Ortslage Flessenow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit dem 22.05.2019 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim, AZ: BP180009, gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten.

Die Änderung beinhaltet planungsrechtliche Regelungen für die Errichtung von 6 Wohnhäusern. Das Plangebiet liegt im Ort Flessenow und umfasst die Flurstücke 26/1 – 26/4 und 27/1 – 27/6 der Flur 1 in der Gemarkung Flessenow mit einer Fläche von ca. 0,67 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Lindenstraße
- im Osten durch Wohnbebauung
- im Süden durch die Brunnenstraße
- im Westen durch den Weg zum Campingplatz und den Schweriner See

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 und die Begründung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Ortslage Flessenow“ der Gemeinde Dobin am See und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dobin am See, 03.07.2019

Im Original gez.

Schwarz

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 26.07.2019 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Dobin am See, 03.07.2019

Im Original gez.

Schwarz

Der Bürgermeister

Übersichtsplan

